
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im November 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

von 2021 an soll der **Solidaritätszuschlag** für rund 90 % der Steuerzahler vollständig wegfallen. Wir stellen Ihnen dazu einen Gesetzentwurf vor. Außerdem bieten wir Ihnen einen Überblick über **steuer- und beitragsfreie Incentives**, die Sie Ihren Arbeitnehmern gewähren können. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Verhinderung eines Steuersparmodells bei **Leasingsonderzahlungen für Firmenwagen**.

Gesetzgebung

Der Solidaritätszuschlag soll ab 2021 für die meisten Geschichte sein

Ursprünglich als Finanzierung zum Aufbau der neuen Bundesländer konzipiert, werden die Steuereinnahmen aus dem Solidaritätszuschlag längst (auch) für andere Ausgaben des Bundeshaushalts verwendet. Da dies nicht dem Sinn und Zweck der Abgabe entspricht und die Politik schon seit Jahren die Abschaffung verspricht, hat das Bundeskabinett am 21.08.2019 den **Entwurf des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags** beschlossen. Danach soll der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2021 für rund 90 % aller entfallen, die ihn heute zahlen. Weitere 6,5 % sollen teilweise entlastet werden.

Durch die Rückführung werden Steuerzahler von 2021 an um rund 10 Mrd. € entlastet. Diese Entlastungswirkung steigt bis zum Jahr 2024 auf rund 12 Mrd. € an. Der Gesetzentwurf sieht eine **Freigrenze von 16.956 € bzw. 33.912 €** (Einzel-

bzw. Zusammenveranlagung) der tariflichen Einkommensteuer vor. Beispielsweise muss eine Familie mit zwei Kindern bis zu einem Bruttojahreslohn von 151.990 € keinen Solidaritätszuschlag zahlen. Für Singles gilt die Freistellung bis zu einem Bruttojahreslohn von 73.874 €.

Hinweis: Sofern die Einkommensteuer über den neuen Freigrenzen liegt, fällt der Solidaritätszuschlag zudem nicht sofort in voller Höhe mit 5,5 % der Steuer an, sondern aufgrund einer „Milderungszone“ zunächst nur in reduzierter Höhe.

Übrigens: Der Bund der Steuerzahler unterstützt das Musterverfahren eines Ehepaars, das überprüfen lassen will, ob der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2020 verfassungswidrig ist. Die Eheleute klagen gegen ihren Einkom-

In dieser Ausgabe

- Gesetzgebung:** Der Solidaritätszuschlag soll ab 2021 für die meisten Geschichte sein 1
- Häusliches Arbeitszimmer:** Badrenovierung ist nicht anteilig absetzbar 2
- Berichtigung:** Kein Vorsteuerabzug bei Rechnung mit falschem Leistungsempfänger 2
- Gehaltserhöhung:** Steuerfreie Incentives für Arbeitnehmer im Fokus 2
- Kfz-Prüfingenieure:** Eigenständig tätige Arbeitnehmer führen GbR in die Gewerblichkeit 3
- Steuerstrafverfahren:** Wie darf das Finanzamt verschwiegene Verkaufsgewinne schätzen? 3
- Zeitwertkontenmodelle:** Fremdüblichkeit bei Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen 4
- Personengesellschaften:** Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften gilt nur eingeschränkt 4
- Steuertipp:** Leasingsonderzahlung bei Firmenwagenüberlassung 4

mensteuer-Vorauszahlungsbescheid ab 2020. Mit Spannung darf erwartet werden, wie das Finanzgericht Nürnberg entscheidet. Möglicherweise äußert es sich auch gleich zur Verfassungsmäßigkeit des vom Gesetzgeber geplanten Soli-Abbaus.

Häusliches Arbeitszimmer

Badrenovierung ist nicht anteilig absetzbar

Wenn Arbeitnehmer oder Selbständige ein häusliches Arbeitszimmer unterhalten, dürfen sie bestimmte Kosten ihres Hauses oder ihrer Wohnung anteilig **steuermindernd** geltend machen. Der absetzbare Anteil wird dann nach dem Verhältnis der Fläche des häuslichen Arbeitszimmers zur Gesamtwohnfläche ermittelt.

Hinweis: Anteilig absetzen lassen sich auf diese Weise die allgemeinen Gebäudekosten. Hierzu gehören beispielsweise Schuldzinsen für Immobilienkredite, Gebäudeabschreibungen, Beiträge zur Gebäudeversicherung und Nebenkosten (Wasser, Strom, Heizung). Auch die Kosten einer neuen Dacheindeckung, Fassadensanierung oder Trockenlegung des Kellers dürfen anteilig beim Arbeitszimmeraufwand berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass die Kosten einer Badrenovierung jedoch nicht in die allgemeinen Gebäudekosten einfließen dürfen. Denn Renovierungs- und Umbaukosten für Räume, die ausschließlich oder in nicht nur untergeordnetem Umfang **privaten Wohnzwecken** dienen, dürfen nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Diese Kosten können also nicht anteilig in den Arbeitszimmeraufwand einfließen.

Hinweis: Bereits 2016 hatte der BFH entschieden, dass auch die laufenden Kosten für Küche, Bad und Flur nicht anteilig bei den Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers berücksichtigt werden dürfen.

Berichtigung

Kein Vorsteuerabzug bei Rechnung mit falschem Leistungsempfänger

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, welche Rechnungsangaben im Fall einer **Rechnungsberichtigung** erforderlich sind.

Im Streitfall ging es um die Organträgerin einer umsatzsteuerlichen Organschaft. Eine **Autohaus-**

GmbH betrieb ihr Unternehmen auf dem Grundstück der Organträgerin. Die auf dem Grundstück befindliche Tankstelle wurde an die GmbH vermietet. Mit Wirkung zum 01.01.2012 endete die Organschaft.

Im Rahmen einer bei der Organträgerin durchgeführten Außenprüfung stellte das Finanzamt fest, dass Rechnungen von leistenden Unternehmern für die Sanierung der Tankstelle einen **unzutreffenden Rechnungsempfänger** auswiesen. Sie waren auf die GmbH ausgestellt. Zudem hatte die Organträgerin aus diesen Rechnungen den Vorsteuerabzug vorgenommen. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug. Die Organträgerin vertrat die Auffassung, dass die Rechnungen rückwirkend berichtigungsfähig seien.

Die Klage blieb erfolglos. Der **Vorsteuerabzug** setzt voraus, dass in einer Rechnung unter anderem der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers sowie des Leistungsempfängers angegeben sind. Das Finanzamt hat den Vorsteuerabzug deshalb zu Recht verweigert.

Die Voraussetzungen für eine rückwirkende Rechnungsberichtigung waren ebenfalls nicht erfüllt. Eine Berichtigung kann erfolgen, wenn nicht alle Pflichtangaben enthalten oder Angaben in der Rechnung unzutreffend sind. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) wirkt eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt worden ist. Im Streitfall wiesen die Rechnungen aber unstreitig den **falschen Rechnungsempfänger** aus. Der Leistungsempfänger war zwar bezeichnet, die diesbezüglichen Angaben waren aber im Sinne der BFH-Rechtsprechung unzutreffend.

Hinweis: Die Revision wurde zugelassen.

Gehaltserhöhung

Steuerfreie Incentives für Arbeitnehmer im Fokus

Gehaltserhöhungen kommen bei Arbeitnehmern oft nur zu einem Bruchteil an, weil die **Steuer- bzw. Abgabenlast** die Bruttoerhöhung aufzehrt. Erhält ein Arbeitnehmer (Steuerklasse I, kinder- und konfessionslos) zum Beispiel bisher einen Monatsbruttolohn von 1.800 €, bleiben ihm von einer Gehaltserhöhung von 100 € nach Abzug von Steuern und Abgaben nur 57,43 €.

Einen Ausweg aus diesem „Abzugsdilemma“ bieten steuer- und beitragsfreie Incentives, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gewähren können. Diese **Gehaltsextras** kommen in der Regel un-

gemindert beim Arbeitnehmer an, so dass eine Gehaltserhöhung deutlich attraktiver wird.

Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat zusammengefasst, welche Vergünstigungen gesetzlich vorgesehen sind:

- Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (im Linienverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können steuer- und beitragsfrei gezahlt werden. Das Gleiche gilt für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr.
- Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern die private Nutzung von betrieblichen Computern, Datenverarbeitungsgeräten und Telefonen (auch zu Hause) gestatten, ohne dass dieser Vorteil versteuert werden muss. Der Arbeitgeber muss aber weiterhin Eigentümer der Geräte bleiben und diese bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückerhalten.
- Arbeitgeber können im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung bis zu 500 € pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei ausgeben. Finanziert werden können so etwa Kurse zur Rückengymnastik, zur gesunden Ernährung und zur Stressbewältigung. Nicht steuerfrei bleiben dürfen aber Zuschüsse zu Beiträgen an Sportvereine oder Fitnessstudios.
- Kosten für die Betreuung nichtschulpflichtiger Kinder der Arbeitnehmer können vom Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei bezuschusst werden.
- Arbeitgeber können ihrer Belegschaft kostenlose oder vergünstigte Parkplätze zur Verfügung stellen; diese Leistungen gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
- Vom Arbeitgeber selbst hergestellte oder vertriebene Waren können vergünstigt oder kostenlos an Arbeitnehmer weitergegeben werden. Für diese Vorteile gilt pro Arbeitnehmer ein Rabattdreibetrag von 1.080 € pro Jahr.

Kfz-Prüfingenieure

Eigenständig tätige Arbeitnehmer führen GbR in die Gewerblichkeit

Prüfingenieure, die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen durchführen, üben eine freiberufliche Tätigkeit aus, so dass sie nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass sie ihre Tätigkeit **leitend und eigenverantwortlich** ausüben.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs „rutscht“ eine Personengesellschaft, deren Ge-

sellschafter Prüfingenieure sind, in die Gewerblichkeit (Gewerbsteuerpflicht), wenn der überwiegende Teil der Prüftätigkeiten eigenständig durch angestellte Prüfingenieure erledigt wird und diese bei ihrer Arbeit **nur stichprobenartig überwacht** werden. Die auf die Arbeitnehmer übertragenen Arbeiten zählen nicht mehr zur eigenverantwortlichen Tätigkeit der Gesellschafter, so dass diese nicht mehr als freiberuflich einzustufen ist.

Im Streitfall hatten die Gesellschafter einer Prüfungsgesellschaft (GbR) zwar auch selbst Prüfungen an Kfz durchgeführt, so dass sie insoweit freiberuflich tätig waren. Aufgrund der (gewerblichen) Leistungen der angestellten Ingenieure griff aber die **Abfärbetheorie**, die eine „gemischte“ (gewerbliche/freiberufliche) Tätigkeit insgesamt als gewerblich qualifiziert. Diese gewerbliche Abfärbung tritt zwar ausnahmsweise nicht ein, wenn die gewerblichen Einkünfte nur ein äußerst geringes Ausmaß haben (Bagatellgrenze für Nettoumsatz von 24.500 €). Diese Schwelle wurde im Urteilsfall allerdings deutlich überschritten, so dass auf die gesamten Einkünfte der Gesellschaft Gewerbesteuer zu zahlen war.

Steuerstrafverfahren

Wie darf das Finanzamt verschwiegene Verkaufsgewinne schätzen?

Wenn das Finanzamt einem schwarzen Schaf im Gebrauchtwagenhandel auf die Schliche kommt, drohen Steuerstraf- und Steuerschätzungsverfahren. Mit einer solchen Schätzung hat sich das Finanzgericht Hamburg (FG) befasst.

Ein Einzelunternehmer betrieb einen Gebrauchtwagenhandel und ermittelte seinen Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung. Bei einer Betriebsprüfung fand der Prüfer Hinweise auf **nicht erklärte Pkw-Verkäufe**, so dass ein Steuerstrafverfahren eingeleitet wurde. Der Händler gab zu, Einnahmen verschwiegen zu haben; das Strafverfahren wurde gegen Zahlung eines Geldbetrags eingestellt.

Da seine Buchführung erhebliche formelle und sachliche Mängel aufwies, durften die **Besteuerungsgrundlagen geschätzt** werden. Hier erschien es zweckmäßig, die Schätzung anhand der Anzahl der nicht erklärten Fahrzeugverkäufe und eines durchschnittlichen Veräußerungsgewinns vorzunehmen. Anhand der Kfz- und Fahrtenverzeichnismbücher (rote Kennzeichen) ermittelte der Prüfer 122 nicht erklärte Verkäufe innerhalb von drei Jahren. Aufgrund seiner Berechnungen und auf Grundlage des Prüfungsberichts setzte das Finanzamt die Einkommensteuer, den Gewerbe-

steuermessbetrag und die Umsatzsteuer für die geprüften Jahre fest. Der Händler war der Meinung, dass das Finanzamt dabei nicht über die Feststellungen im Strafverfahren hätte hinausgehen dürfen.

Das FG hielt seine Klage für unbegründet. Aufgrund der formellen und sachlichen **Mängel der Buchführung** konnte das Finanzamt eine Schätzung vornehmen. Aus den Aufzeichnungen des Händlers hätten die Verkaufs- und Einkaufspreise sowie die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ersichtlich sein müssen. Das war aber nicht der Fall. An der Höhe der Schätzung und der Beweiserhebung hatten die Richter nichts auszusetzen. Das Finanzamt muss den Feststellungen im Strafverfahren nicht folgen, denn das Besteuerungsverfahren ist davon unabhängig.

Hinweis: Gerne stehen wir Ihnen bei einer Außenprüfung mit Rat und Tat zur Seite.

Zeitwertkontenmodelle

Fremdüblichkeit bei Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen

Gutschriften auf einem Wertguthabenkonto zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands sind kein gegenwärtig zufließender Arbeitslohn und deshalb erst in der **Auszahlungsphase** zu versteuern. Das gilt laut Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) auch für Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen.

Ein zwischen nahen Angehörigen geschlossener Arbeitsvertrag ist nach Auffassung des FG auch dann steuerlich anzuerkennen, wenn die Vereinbarung keine Beschränkungen hinsichtlich der Höhe des Einzahlungsbetrags enthält und der Arbeitnehmer monatlich rund **70 % seines Arbeitslohns** in das Zeitwertkonto einzahlt.

Hinweis: Das ging dem Finanzamt zu weit, so dass jetzt der Bundesfinanzhof über die Fremdüblichkeit der getroffenen Vereinbarung entscheiden muss.

Personengesellschaften

Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften gilt nur eingeschränkt

Bei Personengesellschaften, die freiberuflich, land- und forstwirtschaftlich oder vermögensverwaltend tätig sind, besteht mitunter das Risiko, nach der Abfärbetheorie in vollem Umfang als **Gewerbebetrieb** eingestuft zu werden. Das ist der Fall, wenn sie nebenher Einkünfte aus ei-

ner originär gewerblichen Tätigkeit oder Einkünfte aus der Beteiligung an einer anderen gewerblichen Personengesellschaft erzielen. Bei der ersten Variante tritt aber keine gewerbliche Abfärbung ein, wenn die originär gewerblichen (Neben-)Einkünfte nur geringfügig sind.

Hinweis: Durch die Einordnung als Gewerbebetrieb fällt Gewerbesteuer auf den Gewerbeertrag an.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) sich jetzt mit der zweiten Fallvariante der Abfärbetheorie befasst und entschieden, dass hier **keine Geringfügigkeitsgrenze** gilt. Somit führen auch äußerst geringe gewerbliche Beteiligungseinkünfte zu einer gewerblichen Abfärbung auf die übrigen Einkünfte. Im Hinblick auf die gewerbesteuerlichen Folgen hat der BFH die Abfärbung aber erheblich begrenzt: Nach seinem Urteil sind die Einkünfte der Personengesellschaft, die erst infolge der Abfärbung gewerblich werden, nicht gewerbesteuerbar - sie unterliegen also (doch) nicht der Gewerbesteuer.

Steuertipp

Leasingsonderzahlung bei Firmenwagenüberlassung

In der Praxis ist ein Steuersparmodell bei der Firmenwagengestellung bekanntgeworden. Hierbei schließt der Arbeitgeber einen Leasingvertrag mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren ab. Bei Vertragsabschluss wird eine hohe Leasingsonderzahlung geleistet, so dass in den Folgejahren geringere laufende Leasingraten zu entrichten sind. Angestrebt wird sodann, die private Nutzung des Firmenwagens durch den Arbeitnehmer pauschal nach der 1-%-Regelung zu bewerten, wobei der Wert der Nutzungsentnahme jedoch auf die Höhe der tatsächlichen Kosten gedeckelt werden soll. Dazu vertritt die Finanzverwaltung bundesweit folgende Auffassung:

Für die Anwendung der Kostendeckelungsregelung sind die **Gesamtkosten** des Firmenwagens zu ermitteln. Dabei ist die Leasingsonderzahlung auf die gesamte Leasingdauer zu verteilen. Dem Steuersparmodell, durch eine hohe einmalige Zahlung im Erstjahr den Privatentnahmewert der Folgejahre zu senken, wirkt die Finanzverwaltung so entgegen.

Mit freundlichen Grüßen